



Neue Corona-Arbeitsschutzverordnung

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) erlassen, die am 27. Januar 2021 in Kraft tritt und bis zum 15. März 2021 gilt. Die Corona-ArbSchV verschärft die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom August 2020 in einigen Bereichen. Dies hat Konsequenzen für Ihren betrieblichen Arbeitsschutz, die Sie hier nachlesen können:

Arbeitgeberpflichten:

- Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes überprüfen und aktualisieren.

Empfehlungen:

Zusätzliche Maßnahmen auf einem Einlegeblatt zur Gefährdungsbeurteilung ergänzen → Termin 27.01.2021. Arbeitgeber sind verpflichtet, die in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom August 2020 beschriebenen Hygienemaßnahmen einzuhalten, um Beschäftigte, Kundinnen und Kunden sowie Lieferanten vor einer COVID-19-Infektion zu schützen. Technische und organisatorische Maßnahmen haben Vorrang vor persönlichen Schutzmaßnahmen (TOP-Prinzip).

- Personenkontakte im Betrieb reduzieren.

Empfehlungen:

Prüfen, ob Arbeitsplätze räumlich entzerrt werden können, z.B. durch Verlagerung von Arbeitsplätzen. Räume möglichst nur mit einer Person besetzen.

- Besprechungen, Schulungen etc. vermeiden bzw. auf das Mindestmaß beschränken.

Empfehlungen:

Zusammenkünfte möglichst unpersönlich (z.B. Telefon oder Video) abhalten. Sind Meetings unbedingt notwendig, Teilnehmerzahl auf das Mindestmaß begrenzen, Abtrennungen installieren und regelmäßig lüften.

- Den Beschäftigten Homeoffice anbieten, sofern die Art der Tätigkeit dies zulässt.

Empfehlungen:

Prüfen Sie ob und welche Büroarbeiten und vergleichbare Tätigkeiten von zu Hause aus erledigt werden können. Sofern keine zwingenden betriebliche Gründe entgegenstehen, ist das Arbeiten im Homeoffice den Beschäftigten anzubieten und zu ermöglichen. Es steht den Beschäftigten frei, dieses Angebot anzunehmen und dann eine Vereinbarung zu treffen. Für eine angemessenen Umsetzung ist z.B. durch Befragung zu ermitteln, ob im Homeoffice ausreichende räumliche und technische Voraussetzungen erfüllt sind.

Sind im Unternehmen betrieblichen Gründe ermittelt worden, denen eine Umsetzung von Büro- und vergleichbare Tätigkeiten ins Homeoffice entgegenstehen, ist es ratsam diese schriftlich festzuhalten. Im Fall einer Überprüfung durch die staatliche Arbeitsschutzbehörde oder durch die Berufsgenossenschaft können hiernach Gründe nachvollziehbar dargelegt werden.

- Wenn mehrere Personen einen Raum nutzen, muss für jede Person mindestens eine Fläche von zehn Quadratmetern zur Verfügung stehen.

Empfehlungen:

Wenn die zehn Quadratmeterregel nicht eingehalten werden kann, müssen technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten gewährleisten. Lüftungsplan erstellen. Räumliche Abtrennungen zwischen Arbeitsplätzen einrichten, z.B. Plexiglasscheiben oder andere Barrieren.

- Unternehmen, in denen mehr als zehn Personen beschäftigt sind, sollen die Belegschaft in möglichst kleine Arbeitsgruppen einteilen.

Empfehlungen:

Feste Arbeitsgruppen bilden. Änderungen der Arbeitsgruppeneinteilung und Personenkontakte zwischen den Arbeitsgruppen soweit möglich vermeiden. Zeitversetztes Arbeiten möglichst zulassen.

- Dort, wo im Betrieb Abstände nicht eingehalten werden können und auch keine technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen möglich sind oder wo mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist, müssen den Beschäftigten medizinische Masken oder FFP 2-Masken oder gleichwertige Masken (vgl. Anlage zur Corona-ArbSchV) bereitgestellt werden. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die Masken zu tragen.

Empfehlungen:

Ausreichende Anzahl Mund-Nase-Schutz beschaffen → Termin 27.01.2021. Beschäftigte zum Anlegen und Tragen des Mund-Nase-Schutzes unterweisen und die Unterweisung durch Unterschrift bestätigen lassen. Der Mund-Nase-Schutz muss spätestens nach jeder Arbeitsschicht ersetzt werden. Bei FFP2-Masken ist die Tragezeitbegrenzung zu beachten. Die DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ bietet hierfür einen Anhaltspunkt. Die maximale Tragedauer von FFP2-Masken ohne Ausatemventil beträgt danach 75 Minuten mit anschließender 30-minütiger Pause.

Ratgeber für Arbeiten im Homeoffice

Das BSI hat einen Ratgeber mit Empfehlungen zum sicheren mobilen Arbeiten im Homeoffice herausgegeben: <https://www.bmi.bund.de>.

Tipp:

Für Homeoffice-Tage können Ihre Beschäftigten in den Jahren 2020 und 2021 in ihrer Steuererklärung 5 EUR pro Tag und maximal 600 EUR pro Jahr als Werbungskosten geltend machen. Ein häusliches Arbeitszimmer muss der oder dem Beschäftigten nicht zur Verfügung stehen.

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung:

Heike Siekmann

030 31582-465 | ✉ siekmann@basiknet.de